

Synopse: Diakoniegesetz der Föderation und Diakoniegesetze der Teilkirchen

Kirchengesetz über die diakonische Arbeit in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen Vom 18. November 2000 (ABl. 2001 S. 34)	Kirchengesetz über die diakonische Arbeit in der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland (Diakoniegesetz EKM)	Kirchengesetz über die diakonische Arbeit in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen Vom 2. November 1991 (ABl. 1992 S. 25)
Präambel		
<p style="text-align: center;">§ 1 Grundbestimmung</p> <p>(1) Jesus Christus hat in seinem dienenden Leben, Leiden, Sterben und Auferstehen der Welt das Heil für Zeit und Ewigkeit gebracht. In seiner Nachfolge ist Diakonie Lebens- und Wesensäußerung der Kirche. Sie übermittelt das Evangelium als umfassende Nächstenhilfe, besonders an Menschen in Not und Konfliktsituationen. Sie nimmt sich der Behinderten, der Alten und Kinder, der Kranken und Belasteten an und sucht die Ursachen von Notständen zu beheben. Sie wendet sich in ökumenischer Weite Nahen und Fernen, Einzelnen und Gruppen, Christen und Nichtchristen zu. Darum ist Diakonie allen Gliedern der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen aufgetragen.</p> <p>(2) Der diakonische Auftrag wird als Lebens- und Wesensäußerung der Kirche wahrgenommen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. von den Kirchengemeinden, 2. von den Superintendenturen, 3. von den in der Landeskirche tätigen diakonischen Einrichtungen und Diensten, 4. vom Diakonischen Werk der Evangelisch- 	<p>Diakonie ist Wesens- und Lebensäußerung der Kirche und ihrer christlichen Gemeinden, in denen das Evangelium von Gottes Liebe zur Welt im Dienst am ganzen Menschen in Wort und Tat ausgerichtet wird.</p> <p>Diakonische Arbeit nimmt sich besonders der Menschen in Not- und Konfliktsituationen an, gewährt ihnen Beratung und Hilfe und bemüht sich, die Ursachen von Not aufzudecken und zu beheben. Sie wendet sich in ökumenischer Offenheit Einzelnen und Gruppen, Nahen und Fernen, Christen und Nichtchristen zu.</p> <p>Diakonie ist allen Gliedern der Kirche aufgetragen. Sie vollzieht sich in Leben und Arbeit der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise, der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland (Föderation) und ihrer Teilkirchen und in diakonischen Einrichtungen und Werken.</p>	<p>Diakonie ist eine Lebens- und Wesensäußerung der christlichen Gemeinde, in der das Evangelium von Gottes Liebe zur Welt im Dienst am ganzen Menschen in Wort und Tat ausgerichtet wird.</p> <p>Diakonische Arbeit nimmt sich besonders der Menschen in Not- und Konfliktsituationen an, gewährt ihnen Beratung und Hilfe und bemüht sich darum, zur Aufdeckung und Behebung der Ursachen von Not beizutragen. Sie wendet sich in ökumenischer Offenheit Einzelnen und Gruppen, Nahen und Fernen, Christen und Nichtchristen zu.</p> <p>Diakonie vollzieht sich in Leben und Arbeit der Kirchengemeinden und in besonderen diakonischen Einrichtungen. Kirchengemeinden, Kirchenkreise, diakonische Einrichtungen und Werke und die Kirchenprovinz stehen in einer Verantwortungsgemeinschaft für die Wahrnehmung des diakonischen Auftrags der Kirche.</p>

<p>Lutherischen Kirche in Thüringen e. V., 5. von der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen.</p> <p>(3) Die Rechtsträger stimmen sich in ihrer Arbeit untereinander ab und nehmen den Auftrag für ihren Bereich in eigener Verantwortung wahr.</p>		
<p>1. Teil: Diakonie in der Kirchengemeinde</p>		
<p>§ 1 Diakonische Aufgaben der Kirchengemeinde</p>		
<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p>(1) Diakonie gewinnt im Leben der Kirchengemeinde Gestalt. Die Kirchengemeinde hat die Aufgabe, die diakonische Arbeit in ihrem Bereich anzuregen, zu verstärken, zu fördern und sich um die erforderlichen Einrichtungen zu bemühen.</p> <p>(2) Zu den Aufgaben gehören insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Förderung diakonischen Bewusstseins, die Gewinnung und Begleitung von haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitern, 2. die häusliche Krankenpflege, die Haus- und Familienpflege und die Nachbarschaftshilfe, 3. die diakonische Arbeit mit Kindern, Jugendlichen, Alten, Behinderten, Ausländern, Obdachlosen und anderen Gruppen, 4. die Beteiligung freier Gruppen und Initiativen diakonischer Arbeit, 5. die Hilfe für notleidende Kirchen und die Durchführung von Sammlungen, 6. die Vertretung diakonischer Anliegen der Kirchengemeinde gegenüber Öffentlichkeit, Gemeinden, Landkreisen und den staatlichen Stellen. 	<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>(1) Diakonie als christlicher Dienst am Nächsten gewinnt im Leben der Kirchengemeinde Gestalt, indem die Kirchengemeinde die diakonische Arbeit in ihrem Gebiet anregt, verstärkt und fördert und mit diakonischen Einrichtungen zusammen arbeitet.</p> <p>(2) Zu den diakonischen Aufgaben in der Kirchengemeinde gehören insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Förderung des Bewusstseins für den diakonischen Auftrag sowie die Gewinnung und Begleitung von haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitern; 2. die diakonische Arbeit mit alten, kranken, schwachen, behinderten und gefährdeten Menschen, mit Kindern und Jugendlichen, mit Obdachlosen, Ausländern und anderen Gruppen, 3. die Vertretung diakonischer Anliegen der Kirchengemeinde in der Öffentlichkeit sowie gegenüber Gemeinden, Landkreisen und staatlichen Stellen, 4. die Nachbarschaftshilfe, 5. die Hilfe für notleidende Kirchen und die Durchführung von Sammlungen, 6. die Beteiligung freier Gruppen und Initiativen an der diakonischer Arbeit. 	<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>(1) Diakonie als christlicher Dienst am Nächsten soll im ganzen Leben der Kirchengemeinde Gestalt gewinnen.</p> <p>(2) Zu diesem Dienst gehört insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Arbeit mit kranken, schwachen, einsamen, gefährdeten, bedrängten und behinderten Menschen; b) Arbeit mit Kindern, Jugendlichen, alten Menschen sowie mit Ausländern und anderen Gruppen; c) Förderung des Bewusstseins für den diakonischen Auftrag sowie die Gewinnung und Begleitung Mitarbeitern und Helfern; d) Vertretung diakonischer Anliegen in der Öffentlichkeit.

<p>(3) Die Kirchengemeinde kann die Rechtsträgerschaft diakonischer Einrichtungen entweder selbst übernehmen, oder sich an Einrichtungen anderer diakonischer Rechtsträger durch Mitgliedschaft, finanzielle Förderung oder in anderer Weise beteiligen.</p>	<p>(3) Die Kirchengemeinde kann die Rechtsträgerschaft diakonischer Einrichtungen selbst übernehmen oder sich an Einrichtungen anderer diakonischer Rechtsträger durch Mitgliedschaft, finanzielle Förderung und in anderer Weise beteiligen.</p>	
	<p>§ 2 Gemeindediakonieausschuss, Diakoniebeauftragte</p>	
<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p>(1) Der Gemeindegemeinderat ist für die diakonische Arbeit in der Kirchengemeinde verantwortlich.</p> <p>(2) Zur Erfüllung der in § 2 genannten Aufgaben sollen der Gemeindegemeinderat bzw. die Gemeindegemeinderäte eines Kirchspiels einen Gemeindediakonieausschuss nach § 12 Absatz 4 der Verfassung bilden oder ein Mitglied des Gemeindegemeinderates zum Diakoniebeauftragten berufen.</p> <p>(3) Der Gemeindediakonieausschuss oder der bzw. die Diakoniebeauftragte berichtet dem Gemeindegemeinderat mindestens einmal jährlich über die Arbeit.</p>	<p>(1) Der Gemeindegemeinderat ist für die diakonische Arbeit in der Kirchengemeinde verantwortlich.</p> <p>(2) Zur Erfüllung der in § 1 genannten Aufgaben soll der Gemeindegemeinderat einen Gemeindediakonieausschuss bilden. Ihm soll mindestens ein Mitglied des Gemeindegemeinderates angehören. Wird in einer Kirchengemeinde kein Gemeindediakonieausschuss gebildet, beruft der Gemeindegemeinderat eines seiner Mitglieder zum Beauftragten für Diakonie.</p> <p>(3) Die Amtszeit des Gemeindediakonieausschusses oder des Gemeindediakoniebeauftragten ist an die Wahlperiode des Gemeindegemeinderates gebunden.</p> <p>(4) Der Gemeindediakonieausschuss oder der Gemeindediakoniebeauftragte berichtet dem Gemeindegemeinderat mindestens einmal jährlich über seine Arbeit.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p>(1) Der Gemeindegemeinderat ist für die diakonische Arbeit in der Kirchengemeinde verantwortlich.</p> <p>(2) Zur Erfüllung der Aufgaben soll der Gemeindegemeinderat einen Gemeindediakonieausschuss gemäß § 23 des Kirchengesetzes über die Bildung und Geschäftsführung des Gemeindegemeinderates bilden. Ihm soll mindestens ein Mitglied des Gemeindegemeinderates angehören.</p> <p>(5) Wird in einer Kirchengemeinde kein Gemeindediakonieausschuss gebildet, bestimmt der Gemeindegemeinderat einen Beauftragten für die Diakonie. Gehört dieser dem Gemeindegemeinderat nicht an, ist er in die Diakonie betreffenden Angelegenheiten zu hören. Die Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.</p> <p>(3) Unbeschadet der Rechte und Pflichten des Gemeindegemeinderates nimmt der Gemeindediakonieausschuss die diakonischen Aufgaben in der Kirchengemeinde wahr. ...</p> <p>(4) Die Amtszeit des Gemeindediakonieausschusses ist an die Wahlperiode des Gemeindegemeinderates gebunden.</p> <p>(3) ... Er berichtet dem Gemeindegemeinderat mindestens einmal jährlich über seine Arbeit.</p>

	(5) Die Kirchengemeinden eines Kirchspiels bilden einen gemeinsamen Gemeindediakonieausschuss oder berufen einen gemeinsamen Diakoniebeauftragten.	
	§ 3 Übergemeindliche Zusammenarbeit	
	Mehrere Kirchengemeinden oder Kirchspiele können zur Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben einen gemeinsamen Diakonieausschuss bilden. Die Vorschriften über den Gemeindediakonieausschuss gelten entsprechend.	<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p>(1) Mehrere Kirchengemeinden können zur Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben einen gemeinsamen Diakonieausschuss bilden.</p> <p>(2) Die Vorschriften über den Gemeindediakonieausschuss gelten entsprechend.</p>
2. Teil: Diakonie im Kirchenkreis/ in der Superintendentur		
	§ 4 Diakonische Aufgaben des Kirchenkreises	
<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p>(1) Die Superintendentur unterstützt und ergänzt die Kirchengemeinden bei der Erfüllung ihrer diakonischen Aufgaben und fördert die Zusammenarbeit benachbarter Kirchengemeinden.</p> <p>Die Superintendentur nimmt im Rahmen ihrer Möglichkeiten die diakonischen Aufgaben wahr, die den örtlichen Bereich von Kirchengemeinden oder von benachbarten Kirchengemeinden übersteigen und nicht von bestehenden Einrichtungen erfüllt werden.</p>	<p>(1) Der Kirchenkreis unterstützt und ergänzt die diakonische Arbeit der Kirchengemeinden und fördert die Zusammenarbeit benachbarter Kirchengemeinden. Er bemüht sich besonders um die Zusammenarbeit mit selbständigen diakonischen Einrichtungen in seinem Gebiet.</p> <p>(2) Der Kirchenkreis kann gemeindeübergreifende diakonische Aufgaben in eigener Verantwortung wahrnehmen.</p> <p>(3) Die Organe des Kirchenkreises tragen gemeinsam die Verantwortung für die diakonische Arbeit des Kirchenkreises.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p>(1) Der Kirchenkreis fördert die diakonische Arbeit in den Kirchengemeinden. Er kann gemeindeübergreifende diakonische Aufgaben in eigener Verantwortung wahrnehmen. Er bemüht sich besonders um die Zusammenarbeit mit selbständigen diakonischen Einrichtungen in seinem Gebiet.</p> <p>(2) Kreissynode und Kreiskirchenrat tragen gemeinsam die Verantwortung für die Wahrnehmung der Aufgaben nach Abs. 1.</p>

	<p>(4) Auf der Ebene der Kirchenkreise können für die diakonische Arbeit Stellen errichtet oder Stellenanteile bereitgestellt werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p>(1) Der Kreiskirchenrat errichtet die für seine diakonische Arbeit notwendigen Stellen. (2) Die Errichtung einer Kreisfarrstelle für Diakonie bedarf der Zustimmung durch das Konsistorium.</p>
	<p>§ 5 Kirchenkreissozialarbeit, Kreisdiakoniestellen</p>	
<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p>(2) In der Kirchenkreissozialarbeit nimmt die Kirche in besonderer Weise ihren Auftrag zur kirchlichen Sozialarbeit wahr.</p> <p>(3) Die Durchführung der Kirchenkreissozialarbeit, die ihren Standort in Kreisdiakoniestellen hat, kann mit Genehmigung des Landeskirchenrates auf regionale diakonische Träger übertragen werden. Der Landeskirchenrat kann seine Befugnis zur Erteilung der Genehmigung an das Diakonische Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen delegieren.</p> <p>(4) Zwischen Superintendentur und regionalem diakonischem Träger ist in einer Vereinbarung zu regeln, wie die Superintendentur ihre Verantwortung für die Kirchenkreissozialarbeit wahrnimmt und wie die Finanzierung gestaltet wird. Die Landeskirche stellt die Finanzierung dieser Arbeit sicher.</p>	<p>(1) Kirchliche Sozialarbeit geschieht im Gebiet der Teilkirche Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen (ELKTh) als Kirchenkreissozialarbeit.</p> <p>(2) Die Kirchenkreissozialarbeit erfolgt in Kreisdiakoniestellen und Beratungsstellen, die in Trägerschaft diakonischer Einrichtungen stehen.</p> <p>(3) Die Zusammenarbeit zwischen Kirchenkreis und diakonischem Träger ist in einer Vereinbarung zu regeln. Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen sichert diese Arbeit und stellt dafür Haushaltsmittel zur Verfügung.</p>	
		<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p>(1) Die Kreissynode kann zur Erfüllung der diakonischen Aufgaben des Kirchenkreises die Bildung eines Diakonischen Werkes des Kirchenkreises beschließen.</p> <p>(2) Das Diakonische Werk des Kirchenkreises stimmt die von ihm wahrzunehmenden Aufgaben mit dem Kreisdiakonieausschuss ab und berichtet dem Kreiskirchenrat regelmäßig über seine Arbeit. Der Kreiskirchenrat kann dem Diakonischen Werk des Kirchenkreises einzelne Aufgaben übertragen.</p>

		<p>(3) Die Satzung des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises bedarf der Genehmigung des Kreiskirchenrates und des Konsistoriums.</p> <p>(4) Dem Vorstand des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises gehört ein Mitglied des Kreiskirchenrates an, das von diesem entsandt wird.</p> <p>(5) Der Geschäftsführer des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises wird auf Vorschlag des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises durch den Kreiskirchenrat berufen.</p> <p style="text-align: center;">§ 9</p> <p>Die Satzungen selbständiger diakonischer Initiativen zur Unterstützung besonderer diakonischer Aufgaben im Kirchenkreis bedürfen der Zustimmung des Kreiskirchenrates.</p>
	<p>§ 6 Kreisdiakonieausschuss</p>	
<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p>(1) Die diakonischen Aufgaben der Superintendentur werden insbesondere wahrgenommen durch:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Diakonieausschuss der Kreissynode und 2. den Diakoniepfarrer oder die Diakoniepastorin <p>(2) Der Diakonieausschuss begleitet, fördert und koordiniert die Erfüllung der diakonischen Aufgaben in der Superintendentur und führt die erforderlichen Beschlüsse herbei.</p>	<p>(1) Zur Erfüllung der in § 4 genannten Aufgaben bildet die Kreissynode einen Kreisdiakonieausschuss.</p> <p>(2) Der Kreisdiakonieausschuss koordiniert die diakonische Arbeit auf Kirchenkreisebene.</p> <p>(3) Dem Kreisdiakonieausschuss gehören von der Kreissynode aus ihrer Mitte gewählte Mitglieder und von der Kreissynode berufene Vertreter aus diakonischen Einrichtungen des Kirchenkreises an; dabei sind die verschiedenen diakonischen Arbeitsbereiche zu berücksichtigen. Der Kreisdiakonieausschuss kann</p>	<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p>(1) Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 4 bildet die Kreissynode einen Kreisdiakonieausschuss.</p> <p>(2) Der Kreisdiakonieausschuss nimmt zugleich die Aufgaben eines Spitzenverbandes der freien Wohlfahrtspflege auf Kreisebene wahr. Näheres regelt eine vom Kreiskirchenrat zu genehmigende Satzung.</p> <p>(3) Dem Kreisdiakonieausschuss gehören mindestens zwei Mitglieder der Kreissynode, Vertreter aller diakonischen Einrichtungen im Kirchenkreis, ein Vertreter der Kindergärten im Kirchenkreis sowie andere an diakonischer Arbeit interessierte Personen</p>

	<p>weitere Mitglieder hinzu berufen.</p> <p>(4) Die Amtszeit des Kreisdiakonieausschusses ist an die Wahlperiode der Kreissynode gebunden.</p> <p>(5) Der Kreisdiakonieausschuss berichtet der Kreissynode mindestens einmal jährlich über seine Arbeit.</p>	<p>an.</p> <p>(4) Die Amtszeit des Kreisdiakonieausschusses ist an die Wahlperiode der Kreissynode gebunden.</p> <p>(5) Der Kreisdiakonieausschuss ist unbeschadet seiner Zuständigkeit gemäß Abs. 2 der Kreissynode und dem Kreiskirchenrat verantwortlich. Er berichtet mindestens einmal jährlich über seine Arbeit.</p>
	<p>§ 7 Diakoniepfarrer, Kreisdiakoniebeauftragte</p>	
<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p>(3) Der Diakoniepfarrer oder die Diakoniepastorin, welcher bzw. welche vom Superintendenten oder der Superintendentin nach Beratung im Pfarrkonvent beauftragt wird, wirkt bei der Vorbereitung und Durchführung von Aufgaben nach § 4 in besonderer Verantwortung mit.</p>	<p>(1) Der Kreiskirchenrat (Teilkirche EKKPS) bzw. der Vorstand der Kreissynode (Teilkirche ELKTh) benennt auf Vorschlag des Kreisdiakonieausschusses aus den Mitarbeitern im Verkündigungsdienst einen Kreisbeauftragten für Diakonie (Teilkirche EKKPS) bzw. einen Diakoniepfarrer oder eine Diakoniepastorin (Teilkirche ELKTh).</p> <p>(2) Die Kreisdiakoniebeauftragten bzw. Diakoniepfarrer und -pastorinnen wirken bei der Erfüllung der in § 4 genannten Aufgaben in besonderer Verantwortung mit und nehmen an den Sitzungen des Kreisdiakonieausschusses beratend teil, sofern sie diesem nicht bereits angehören. Sie berichten der Kreissynode einmal jährlich über ihre Arbeit.</p> <p>(3) Sie halten Kontakt zu den Gemeindediakonieausschüssen und zum Diakonischen Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland und begleiten die diakonische Arbeit im Kirchenkreis.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p>(1) Der Kreiskirchenrat benennt auf Vorschlag des Kreisdiakonieausschusses einen Kreisbeauftragten für Diakonie.</p> <p>(2) Der Kreisbeauftragte nimmt an den Sitzungen des Kreisdiakonieausschusses beratend teil, sofern er ihm nicht angehört.</p> <p>(3) Der Kreisbeauftragte hält Kontakt zu den Gemeindediakonieausschüssen und zum Diakonischen Werk in der Kirchenprovinz Sachsen. Er begleitet die diakonischen Aktivitäten im Kirchenkreis. Er berichtet dem Kreiskirchenrat mindestens zweimal jährlich über seine Arbeit.</p>

3. Teil : Diakonie in der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland		
	§ 8 Diakonische Aufgaben der Föderation und ihrer Teilkirchen	
	(1) Die Föderation und ihre Teilkirchen fördern und unterstützen die diakonische Arbeit in ihrem Gebiet. Sie gewähren zur Sicherstellung der diakonischen Arbeit finanzielle Mittel nach Maßgabe ihrer Haushaltspläne und unterstützen die Arbeit durch Kollekten und Sammlungen. (2) Zur Wahrnehmung der diakonischen Aufgaben auf der Ebene der Föderation und ihrer Teilkirchen wird das „Diakonische Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e.V.“ (DW EKM e.V.) gebildet.	§ 12 (1) Zur Wahrnehmung der diakonischen Arbeit in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen besteht das „Diakonische Werk in der Kirchenprovinz Sachsen e. V.“.
	§ 9 Einrichtungen und Dienste der Diakonie	
§ 6 Diakonische Einrichtungen und Dienste nehmen in ihrem Teil den Auftrag der Kirche wahr. Die Gemeindeglieder sollen ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben helfen.	(1) Diakonische Einrichtungen und Dienste haben Teil am diakonischen Auftrag der Kirche. Sie erfüllen in Krankenhäusern, Kinder- und Behinderteneinrichtungen, Senioren- und Pflegeheimen und in anderen Einrichtungen einzelne der Gemeinde auftragene diakonische Aufgaben, denen die Gemeinde sonst nicht in geeigneter Form gerecht werden kann. (2) Die Einrichtungen und Dienste der Diakonie erfüllen ihren Auftrag im Rahmen der verfassungsrechtlichen Bestimmungen der Föderation und ihrer Teilkirchen. Sie sind unabhängig von ihrer Rechtsform Bestandteil der Kirche.	§ 10 (1) Einrichtungen der Diakonie erfüllen einzelne der Gemeinde nach § 1 Abs. 2 auftragene diakonische Aufgaben, denen die Gemeinde sonst nicht in geeigneter Form gerecht werden kann. Dies geschieht z. B. in Krankenhäusern, Alters- und Pflegeheimen, Kinder- und Behindertenheimen und ähnlichen Einrichtungen. (2) Die Einrichtungen der Diakonie erfüllen ihren Dienst im Rahmen der Grundordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen. Sie sind unabhängig von ihrer Rechtsform Bestandteil der Kirche gemäß Art. 109 Abs. 2 Grundordnung. Ihre Ordnungen bedürfen der Genehmigung der Kirchenleitung gemäß Art. 107 Abs. 2 Grundordnung.

	<p>(3) Die Einrichtungen der Diakonie tragen besondere Verantwortung für die berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung von Mitarbeitern in der Diakonie. Die Föderation unterstützt die Einrichtungen bei der Erfüllung dieser Aufgabe.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11</p> <p>(1) Die Einrichtungen der Diakonie tragen besondere Verantwortung für die berufliche Aus- und Fortbildung von Mitarbeitern für die Diakonie.</p> <p>(2) Die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen unterstützt die Einrichtungen der Diakonie bei der Erfüllung dieser Aufgabe.</p>
<p>4. Teil: Diakonisches Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland</p>		
<p>§ 10 Stellung des Diakonischen Werkes</p>		
<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p>(1) Das Diakonische Werk ist der Zusammenschluss aller Träger der Diakonischen Arbeit im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen. Es ist als kirchliches Werk Lebens- und Wesensäußerung der Landeskirche und steht unter ihrem Schutz und ihrer Fürsorge. Es ist an die Grundentscheidungen der Landeskirche gebunden.</p> <p>(2) Das Diakonische Werk ist Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege. Es ist Mitglied des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland. Das Diakonische Werk regelt seine Angelegenheiten selbständig im Rahmen dieses Kirchengesetzes durch Satzung. Die Satzung sowie Änderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung des Landeskirchenrats.</p>	<p>(1) Das Diakonische Werk ist der Zusammenschluss der Träger diakonischer Arbeit im Gebiet der Föderation und der Evangelischen Landeskirche Anhalts. Es ist als kirchliches Werk Wesens- und Lebensäußerung der Kirche und steht unter ihrem Schutz und ihrer Fürsorge. Es ist an die Grundentscheidungen der Föderation und ihrer Teilkirchen sowie der Evangelischen Landeskirche Anhalts gebunden.</p> <p>(2) Das Diakonische Werk ist Mitglied im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland. Im Bereich der Wohlfahrtspflege nimmt es die Aufgaben eines Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege wahr.</p> <p>(3) Das Diakonische Werk regelt seine Angelegenheiten im Rahmen dieses Kirchengesetzes selbstständig durch Satzung. Die Satzung sowie Änderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung der Kirchenleitung der Föderation und der zuständigen Organe der Evangelischen Landeskirche Anhalts.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12</p> <p>(2) Das Diakonische Werk in der Kirchenprovinz ist ein provinzial-kirchliches Werk im Sinne von Art. 69 Abs. 1 Grundordnung.</p> <p>(3) Das Diakonische Werk in der Kirchenprovinz ist ein anerkannter Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege.</p> <p style="text-align: center;">§ 16</p> <p>(1) Das Diakonische Werk in der Kirchenprovinz regelt seine Angelegenheiten durch Satzung.</p> <p>(2) Die Satzung sowie Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der Kirchenleitung gemäß Art. 107 Abs. 2 Grundordnung.</p>

	§ 11 Aufgaben des Diakonischen Werkes	
<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p>Das Diakonische Werk hat insbesondere die Aufgabe,</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) die diakonische Dimension kirchlichen Handelns auf allen Ebenen bewusst zu machen und zu fördern, (b) die Arbeit aller diakonischen Träger in ihrer Gemeinsamkeit zu fördern, zu koordinieren und auf jeweilige Herausforderungen zu reagieren, (c) die Zusammenarbeit der Mitglieder, Verbände und Arbeitsgemeinschaften ungeachtet ihrer Rechtsform zu fördern und ihre Interessen zu vertreten, (d) die Mitglieder und Träger diakonischer Arbeitsbereiche zu beraten und zu unterstützen, (e) die Rahmenbedingungen für die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter zu schaffen, (f) für die Mitarbeiter im Rahmen der Satzung verbindliche Ordnungen zu erlassen, (g) die diakonische Arbeit im Bereich der Landeskirche einzubringen und zu vertreten, (h) die Belange der Diakonie gegenüber den anderen Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege, den Behörden, dem Freistaat Thüringen und der Öffentlichkeit zu vertreten. 	<ul style="list-style-type: none"> (1) Das Diakonische Werk hat insbesondere folgende Aufgaben: <ul style="list-style-type: none"> 1. die diakonische Dimension kirchlichen Handelns auf allen kirchlichen und gesellschaftlichen Ebenen bewusst zu machen und zu fördern, 2. die Bearbeitung von Grundsatzfragen diakonischer Arbeit und die Entwicklung zeitgemäßer Arbeitsformen, 3. die Beratung und Unterstützung seiner Mitglieder und anderer Träger diakonischer Arbeit, 4. die Interessenvertretung der Mitglieder und die Förderung ihrer Zusammenarbeit, 5. die Vertretung der Belange der Diakonie in der Öffentlichkeit, gegenüber Gemeinden, Landkreisen, staatlichen Stellen und gegenüber den anderen Spitzenverbänden der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege sowie die Zusammenarbeit mit diesen Stellen, 6. die Erarbeitung von Ordnungen für die Mitglieder und das Schaffen von Rahmenbedingungen für die Aus-, Fort- und Weiterbildung. (2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben unterhält das Diakonische Werk eine Geschäftsstelle. 	<p style="text-align: center;">§ 14</p> <ul style="list-style-type: none"> (1) Das Diakonische Werk in der Kirchenprovinz hat insbesondere folgende Aufgaben: <ul style="list-style-type: none"> a) Die Kirchengemeinden und Kirchenkreise in ihrer diakonischen Arbeit zu beraten und zu fördern; b) die Mitglieder des Diakonischen Werkes in Fachfragen zu beraten, zu unterstützen und ihre Interessen zu vertreten; c) erforderlichenfalls eigene Einrichtungen zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben zu schaffen und zu unterhalten; d) Grundsatzfragen diakonischer Arbeit zu bedenken und zeitgemäße diakonische Arbeitsformen zu entwickeln; e) mit den anderen Trägern der Freien Wohlfahrtspflege sowie den staatliche und kommunalen Stellen zusammenzuarbeiten, sowie gegenüber diesen und der Öffentlichkeit die diakonische Arbeit im Bereich der Kirchenprovinz Sachsen zu vertreten; f) mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland und dessen Mitgliedern zusammenzuarbeiten. (2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben unterhält das Diakonische Werk in der Kirchenprovinz Sachsen eine Geschäftsstelle.
	§ 12 Mitglieder des Diakonischen Werkes	
<p style="text-align: center;">§ 7</p> <ul style="list-style-type: none"> (3) Das Diakonische Werk vermittelt diakonischen Einrichtungen und Diensten nach § 1 Absatz 2 Ziffer 3 durch ihre Aufnahme als Mitglied die Eigenschaft eines kirchlichen Werkes. Voraussetzung für ihre Aufnahme ist die Anerkennung der Satzung des Diakonischen 	<ul style="list-style-type: none"> (1) Rechtlich selbstständige Träger diakonischer Arbeit im Gebiet der Föderation und der Evangelischen Landeskirche Anhalts können Mitglieder des Diakonischen Werkes werden. Das Diakonische Werk vermittelt diesen Einrichtungen durch ihre Aufnahme als 	<p style="text-align: center;">§ 13</p> <ul style="list-style-type: none"> (2) Diakonische Werke, Anstalten, Einrichtungen, Arbeitsgemeinschaften und Fachverbände im Raum der Kirchenprovinz Sachsen werden nur dann als Formen kirchlicher Arbeit anerkannt, wenn sie Mitglied des Diakonischen Werkes der

<p>Werkes und die Bestätigung der Aufnahme durch den Landeskirchenrat.</p> <p>(4) Die Superintendenturen sind Mitglieder des Diakonischen Werkes.</p>	<p>Mitglied die Eigenschaft als kirchliches Werk. Voraussetzung für die Aufnahme ist die Anerkennung der Satzung des Diakonischen Werkes und die Bestätigung der Aufnahme durch die zuständigen Organe der Föderation oder der Evangelischen Landeskirche Anhalts.</p> <p>(2) Die Kirchenkreise der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und die Kirchenkreise (Superintendenturen) der Evangelisch- Lutherischen Kirche in Thüringen sind Mitglieder des Diakonischen Werkes.</p>	<p>Kirchenprovinz sind, sofern in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt wird.</p> <p>(1) Zur Förderung der diakonischen Arbeit in den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen sind die Kirchenkreise Mitglieder des Diakonischen Werkes in der Kirchenprovinz. Besteht ein Diakoniewerk des Kirchenkreises, kann es Mitglied im Diakonischen Werk in der Kirchenprovinz unbeschadet der Mitgliedschaft des Kirchenkreises werden.</p> <p>(3) Selbständige diakonische Initiativen innerhalb von Kirchenkreisen können sich über den Kirchenkreis beim Diakonischen Werk in der Kirchenprovinz vertreten lassen. Sie werden damit als Formen der kirchlichen Arbeit anerkannt.</p>
<p>§ 13 Organe des Diakonischen Werkes</p>		
<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p>(1) Organe des Diakonischen Werkes sind: a) die Mitgliederversammlung, b) die Diakonische Konferenz, c) der Vorstand, d) die Geschäftsführung.</p>	<p>(1) Organe des Diakonischen Werkes sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Mitgliederversammlung, 2. der Diakonische Rat, 3. der Vorstand, 4. die Diakonische Konferenz. <p>(2) Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über Grundsatzfragen der Diakonie und über Richtlinien für die Arbeit des Diakonischen Werkes und seiner Mitglieder. Sie dient dem regelmäßigen Erfahrungs- und Meinungsaustausch auf allen Gebieten diakonischer Arbeit. Der Mitgliederversammlung gehören alle ordentlichen Mitglieder des Diakonischen Werkes an.</p> <p>(3) Der Diakonische Rat führt die Aufsicht über die Tätigkeit des Vorstandes des Diakonischen Werkes und begleitet</p>	<p style="text-align: center;">§ 18</p> <p>(1) Die Organe des Diakonischen Werkes in der Kirchenprovinz sind</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Mitgliederversammlung, b) der Hauptausschuss, c) der Vorstand.

<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p>(3) Der Leiter oder die Leiterin des Diakonischen Werkes gehört dem Vorstand und der Geschäftsführung an.</p> <p style="text-align: center;">§ 10</p> <p>(1) Der Leiter oder die Leiterin des Diakonischen Werkes, der oder die zugleich Mitglied des Landeskirchenrats ist, wird von der Landessynode nach § 84 der Verfassung sowie nach dem Gesetz zur Wahl der Mitglieder des Landeskirchenrats gewählt.</p> <p>(2) Die Diakonische Konferenz hat gegenüber dem Landeskirchenrat ein Vorschlagsrecht. Wird während der Tagung der Landessynode ein neuer Wahlvorschlag eingereicht, ist der Diakonischen Konferenz Gelegenheit zur Stellungnahme während der Synodaltagung zu geben.</p> <p style="text-align: center;">§ 9</p> <p>(2) In der Diakonischen Konferenz sollen die Arbeitszweige der Diakonie angemessen vertreten sein. Weitere Mitglieder sind:</p> <p>(a) zwei von der Landessynode zu wählende Vertreter,</p> <p>(b) ein vom Landeskirchenrat zu entsendender Vertreter oder eine Vertreterin,</p> <p>(c) ein vom Superintendentenkonvent zu wählender Vertreter oder eine Vertreterin,</p>	<p>diesen bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. Der Diakonische Rat besteht aus dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung, fünf von der Mitgliederversammlung gewählten Personen und drei weiteren Personen, von denen eine von der Evangelischen Landeskirche Anhalts und zwei von der Föderation entsandt werden.</p> <p>(4) Der Vorstand vertritt das Diakonische Werk gerichtlich und außergerichtlich. Er entscheidet über alle Angelegenheiten des Diakonischen Werkes, soweit sie nicht einem anderen Organ vorbehalten sind. Er führt die laufenden Geschäfte des Diakonischen Werkes. Der Vorstand besteht aus drei hauptamtlich tätigen Mitgliedern, darunter einem ordinierten Theologen als Vorsitzenden (Leiter des Diakonischen Werkes). Der Leiter des Diakonischen Werkes wird von der Kirchenleitung der Föderation im Einvernehmen mit den zuständigen Organen der Evangelischen Landeskirche Anhalts und im Benehmen mit der Diakonischen Konferenz berufen. Er ist Mitglied der Kirchenleitung der Föderation und führt die Amtsbezeichnung „Oberkirchenrat“. Die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden vom Diakonischen Rat im Benehmen mit der Diakonischen Konferenz gewählt.</p> <p>(5) Die Diakonische Konferenz dient der Meinungsbildung auf allen Gebieten diakonischer Arbeit einschließlich der Diakoniewirtschaft. In der Diakonischen Konferenz sollen die Regionen, die Arbeitszweige und die Mitarbeitenden in der Diakonie angemessen vertreten sein. Die Föderation entsendet vier, die Evangelische Landeskirche Anhalts zwei Vertreter. Die weitere Zusammensetzung regelt die Satzung des Diakonischen Werkes.</p>	<p>(3) Im Hauptausschuss ist die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen durch den Bischof und die zwei zuständigen Dezernenten des Konsistoriums vertreten. Der Bischof kann zu den Sitzungen des Hauptausschusses seinen Vertreter entsenden.</p>
--	---	--

<p>(d) zwei vom Diakoniepfarrkonvent zu wählende Vertreter, (e) der Leiter oder die Leiterin des Diakonischen Werkes.</p> <p>(4) Die Besetzung der Organe mit weiteren Mitgliedern richtet sich nach der Satzung des Diakonischen Werkes.</p> <p>(5) Die Wahl des oder der Vorsitzenden der Diakonischen Konferenz und des oder der Vorsitzenden des Vorstandes bedarf der Bestätigung durch den Landeskirchenrat.</p>		
<p>§ 14 Pfarrstellen im Diakonischen Werk</p>		
<p style="text-align: center;">§ 11</p> <p>(1) Die Besetzung der Pfarrstellen im Diakonischen Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen erfolgt durch den Landeskirchenrat. Die Pfarrer werden durch den Vorstand des Diakonischen Werkes zur Berufung vorgeschlagen.</p> <p>(2) Die Besetzung von landeskirchlichen Pfarrstellen in Mitgliedseinrichtungen erfolgt durch den Landeskirchenrat auf Vorschlag der zuständigen Gremien in den Mitgliedseinrichtungen. Näheres kann durch Vereinbarung geregelt werden.</p> <p>(3) Im übrigen gilt § 52 Abs. 2 der Verfassung.</p>	<p>(1) Für das Diakonische Werk bestehen im Gebiet der Föderation übergemeindliche Pfarrstellen. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenleitung der Föderation.</p> <p>(2) Die Berufung in Pfarrstellen von Mitgliedseinrichtungen des Diakonischen Werkes im Gebiet der Föderation erfolgt durch das Kirchenamt der Föderation.</p>	<p style="text-align: center;">§ 15</p> <p>(1) Für das Diakonische Werk in der Kirchenprovinz bestehen zwei Provinzialpfarrstellen, von denen eine für den Direktor des Diakonischen Werkes in der Kirchenprovinz bestimmt ist.</p> <p>(2) Die Besetzung der Stellen erfolgt durch die Kirchenleitung. Der Direktor wird durch die Mitgliederversammlung, der 2. Pfarrer durch den Hauptausschuss des Diakonischen Werkes zur Berufung vorgeschlagen.</p>
<p>§ 15 Finanzierung des Diakonischen Werkes</p>		
<p style="text-align: center;">§ 12</p> <p>(1) Die Landeskirche fördert und unterstützt die diakonische Arbeit in ihrem Bereich.</p>	<p>(1) Die Aufgaben des Diakonischen Werkes werden durch öffentliche und private Zuwendungen, Mitgliedsbeiträge, Sammlungen sowie Zuschüsse der beteiligten Kirchen</p>	<p style="text-align: center;">§ 17</p> <p>(1) Die Aufgaben des Diakonischen Werkes in der Kirchenprovinz werden durch öffentliche und private Zuwendungen, Mitgliedsbeiträge, Sammlungen sowie</p>

<p>(2) Die Landeskirche gewährt dem Diakonischen Werk zur Sicherstellung der Arbeit landeskirchliche Mittel nach Maßgabe ihres Haushaltsplanes und unterstützt die Arbeit durch Aufnahme landeskirchlicher Kollekten und Sammlungen in den Kollektenplan.</p>	<p>finanziert. Das Nähere über die Zuschüsse wird zwischen den beteiligten Kirchen in einer Finanzvereinbarung geregelt. Die Mitgliedsbeiträge der Kirchenkreise werden mit Genehmigung der Kirchenleitungen der beteiligten Kirchen festgesetzt.</p> <p>(2) Die Teilkirchen der Föderation schreiben im Rahmen ihrer Kollektenpläne jährlich Kollekten für die diakonische Arbeit aus.</p>	<p>Zuschüsse der Kirchenprovinz finanziert. Die Beiträge der Kirchenkreise werden mit Genehmigung des Konsistoriums festgesetzt.</p> <p>(2) Die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen schreibt im Rahmen des Kollektenplanes jährlich Kollekten für die diakonische Arbeit aus.</p>
<p>5. Teil: Übergangs- und Schlussbestimmungen</p>		
<p>§ 16 Übergangsbestimmungen</p>		
	<p>(1) Abweichend von § 13 Abs. 4 Satz 4 besteht der Vorstand längstens bis zum 31. Dezember 2012 aus vier hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern.</p> <p>(2) Die erstmalige Berufung des Vorstandsvorsitzenden (Leiter des Diakonischen Werkes) erfolgt abweichend von § 13 Abs. 4 Satz 5 durch den erweiterten Kooperationsrat der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen im Einvernehmen mit den zuständigen Organen der Evangelischen Landeskirche Anhalts und im Benehmen mit den Mitgliederversammlungen der Diakonischen Werke der beteiligten Kirchen. Die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden erstmals abweichend von § 13 Abs. 4 Satz 7 von der Mitgliederversammlung gewählt.</p>	
<p>§ 17 Ermächtigungsklausel</p>		
	<p>Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erlässt die Kirchenleitung der Föderation.</p>	

	§ 18 Inkrafttreten	
<p style="text-align: center;">§ 13</p> <p>(1) Das Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft.</p> <p>(2) Zum gleichen Zeitpunkt werden das Gesetz über die Neuordnung des Diakonischen Werkes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 17. März 1991 (ABl. S. 77) und § 3 des Pfarrwahlgesetzes vom 16. Dezember 1920 in der Fassung vom 3. Dezember 1983 (ABl. S. 67) aufgehoben.</p>	<p>(1) Dieses Kirchengesetz tritt mit Ausnahme der Bestimmungen des 4. Teils am 01. Januar 2005 in Kraft. Der 4. Teil dieses Kirchengesetzes tritt mit dem Eintritt der Rechtswirksamkeit der Verschmelzung der bisherigen Diakonischen Werke der beteiligten Kirchen in Kraft</p> <p>(2) Gleichzeitig treten das Kirchengesetz über die diakonische Arbeit in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen vom 2. November 1991 (ABl. 1992 S. 25) und das Kirchengesetz über die diakonische Arbeit in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 18. November 2000 (ABl. 2001 S. 34) außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 19</p> <p>(1) Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig treten außer Kraft</p> <p>a) das Kirchengesetz über die diakonische Arbeit in der Kirchenprovinz Sachsen vom 20.11.1973 und</p> <p>b) die Verordnung zur Bildung eines Diakonischen Werkes in der Kirchenprovinz Sachsen vom 29. September 1990.</p> <p>(3) Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erlässt das Konsistorium.</p>